

# Leitlinien

## für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen

( die Haltung von Wild in Zoologischen Gärten und Tierparks<sup>1</sup> sowie die nutztierartige  
Wildtierhaltung<sup>2</sup> werden durch diese Leitlinien nicht berührt)

### INHALTSVERZEICHNIS

Systematik der berücksichtigten Tierarten.....	2
Präambel.....	3
Allgemeine Grundsätze.....	3
Begriffsbestimmungen.....	3
Registrierung und Überwachung.....	4
Gestaltung der Gehege und ähnlicher Einrichtungen	
Berücksichtigung der ethologisch-ökologischen Haltungsdynamik.....	5
Allgemein verbindliche haltungstechnische Erfordernisse .....	6
Erhaltung des Lebensraumes.....	6
Sicherung der Lebensansprüche der gehaltenen Tiere .....	6
Säugetiere	
Hirsche.....	7
Pferde.....	9
Rinder .....	9
Schafe .....	9
Ziegen .....	10
Schweine.....	10
Raubtiere.....	10
Vögel	
Wassergeflügel .....	11
Birkhuhn, Auerhuhn, Haselhuhn .....	12
Stelzvögel .....	12
Greifvögel und Eulen .....	13
Haustiere .....	15
Streichelgehege/Streichelhöfe.....	16
Haustierhaltung in speziellen Gehegen.....	16
Fang und Transport.....	18
Aktueller Wissensstand.....	19

---

<sup>1</sup>siehe: Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996

<sup>2</sup>siehe: Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebeprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979

## Systematik der berücksichtigten Tierarten

### Vögel

<u>Ruderfüßer</u>	
s. Wassergeflügel ( <i>Kormoran</i> ) .....	11;16
<u>Stelzvögel</u>	
<i>Weißstorch, Schwarzstorch</i> .....	12
<u>Gänsevögel</u> ( <i>Wassergeflügel</i> ) <i>Gänse, Enten</i> allgemein .....	11;17
<u>Greifvögel</u>	
<i>Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard,</i> <i>Rotschwanzbussard, Fischadler, Steinadler,</i> <i>Seeadler u.a., div. Geier, Weihe, div. Falken,</i> .....	13
<u>Hühnervögel</u>	
<i>Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn</i> .....	12
<i>Haushuhn</i> .....	17
<u>Kranichvögel</u>	
<i>Europäischer Kranich, Lilfordkranich, Mandschuren-Kranich</i> .....	13
<u>Eulen</u>	
<i>Schleiereule, Uhu, Steinkauz, Sperlingskauz</i> .....	13

### Säugetiere

<u>Nagetiere</u>	
<i>Streifenhörnchen, Goldhamster, Nutria, Maus, Ratte</i> .....	16
<u>Hasenartige</u> <i>Hauskaninchen</i> .....	16
<u>Raubtiere</u>	
Marderartige	
<i>Mauswiesel, Iltis, Baumrarder, Steinmarder</i> <i>Dachs, Fischotter, Vielfraß, Frettchen, Nerz</i> .....	10;16
Hundeartige	
<i>Rotfuchs u. Unterarten, Eisfuchs, Marderhund, Wolf</i> <i>Farmfuchs, Hallstromhund, Dingo</i> .....	10;16
Katzenartige	
Kleinkatzen: <i>Wildkatze, Luchs</i> .....	11
Bären	
Kleinbären: <i>Waschbär</i> .....	11
Großbären: <i>Braunbär</i> .....	11
<u>Unpaarhufer</u>	
Pferdeartige	
<i>Esel, Tarpan, Konik, Dülmener Wildpferd, Camargue-Pferd, Hauspferd</i> .....	9;16
<u>Paarhufer</u>	
Schweine	
<i>Wildschwein, Hausschwein</i> .....	11;16
Schwielensohler: <i>Lama, Alpaka</i> .....	17
Hirsche	
Trughirsche: <i>Reh, Elch</i> .....	8
Echthirsche <i>europäischer Rothirsch, Wapiti, Maral,</i> <i>Damhirsch, Davidshirsch, Axishirsch, Sikahirsch, Barasingha-Hirsch</i> .....	7
Hornträger	
Rinder	
<i>Wisent, Auerochse, Bison, Hausrind</i> .....	9;17
Böcke	
<i>Mufflon, Hausschaf, Gemse, Alpensteinbock, Hausziege</i> .....	9;10;17

## Präambel

Die grundlegenden, atemberaubend schnell ablaufenden und eingetretenen Änderungen der soziologischen Strukturen der Bevölkerung aller Industrienationen, der umfassende Umbau der Landschaft und deren Bewirtschaftungsform haben zu einer enormen Konzentration der Bewohner in den Ballungszentren geführt. Aus dieser totalen Urbanisation heraus erklärt sich eine beklagenswerte wachsende Entfremdung des Menschen von Natur und Landschaft, von Wildtieren und landwirtschaftlichen Haustieren. Hierdurch ist jedoch andererseits auch die zu beobachtende Natursehnsucht der Menschen bedingt, die zu einer immer intensiver werdenden Nutzung noch intakt erscheinender Naturräume führt.

Dem wachsenden Bedürfnis des Menschen, sich in der Begegnung mit Natur, Wald und Wildtier zu erholen, bemühen sich die Wildgehege nach zu kommen. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag zur Freizeitgestaltung des erholungssuchenden Menschen in naturnaher Umgebung und tragen durch Lenkung und Kanalisation der Erholungssuchenden zu einer wesentlichen und notwendigen Entlastung von Naturräumen bei.

Darüber hinaus vermitteln in immer größerer Zahl Wildgehege Gedanken des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes und sehen in einer praxisnahen Umwelterziehung eine grundlegende Zukunftsaufgabe für ihre Einrichtungen.

Die vorliegenden Leitlinien beinhalten auf der Basis des derzeitigen etho-ökologischen Wissenstandes sachverständige Aussagen der tiergärtnerischen Haltung von vornehmlich europäischen Wildarten sowie von selten gewordenen oder vom Aussterben bedrohten Haustierarten. Sie sind als Leitlinien für Gehegebetreiber gedacht, damit nicht aus falsch verstandener Tierliebe oder aus unvertretbarem kommerziellen Interesse tierschutzrelevante Zustände bei der Haltung der unterschiedlichen Tiere auftreten und zu bemängeln sind.

Darüber hinaus vermitteln die Leitlinien den zuständigen Überwachungsbehörden den aktuellen Wissenstand über die tierschutzgerechte Haltung der in Wildgehegen gezeigten Tierarten.

### 1. Allgemeine Grundsätze:

- a) Bei der artgerechten Haltung von Tieren durch den Menschen gilt der Grundsatz, daß diese nur dann ihre Anlagen entfalten können, wenn sie sich hinsichtlich ihrer artspezifischen Lebensansprüche mit ihrer Umwelt im Einklang befinden.
- b) Die Haltung von Wildtieren in Gehegen erfordert neben der Beachtung der relevanten Gesetzgebung umfangreiche Erfahrungen und qualifizierte Kenntnisse. Bei Planung, Erstellung, Gestaltung und Unterhaltung von Gehegen sind Sachverständige maßgeblich zu beteiligen.

### 2. Begriffsbestimmungen

#### I. Tiergehege

sind eingefriedete Flächen (z.B. durch Gräben, Zäune, Mauern etc.) oder sonstige Einrichtungen, auf oder in denen Tiere gehalten werden.

#### a) Zoologische Gärten (Tierparks, Tiergärten)

dienen als öffentliche, gemeinnützige Einrichtungen der Haltung und Zucht von einheimischen und nicht einheimischen Tieren. Ihre Aufgaben sind die Erhaltung bedrohter Arten, wissenschaftliche Forschung, Bildung und Erholung.

**b) Safari-Parks (oder ähnliche Einrichtungen):**

Gehege, in denen Besuchern die Besichtigung der Tiere, vor allem solcher aus fremden Klimazonen, in der Regel vom Fahrzeug aus ermöglicht wird. Daneben bieten Safariparks häufig ein weitgefächertes Spektrum freizeitparkähnlicher Vergnügungen.

**c) Freizeitparks mit Tierhaltung:**

Präsentation weniger Tierarten im Randbereich

**d) Tierschauen:**

Ortsgebundene oder bewegliche Einrichtungen, in denen Tiere zumeist in Kleinstgehegen, Käfigen oder sonstigen Behältnissen gehalten und zur Schau gestellt werden (z.B. Menagerien u.ä.).

## II. Wildgehege

sind eingefriedete Flächen, in oder auf denen vorrangig sonst wildlebende Tiere (Wild) gehalten werden.

**a) Schaugehege:**

Einrichtungen, in denen eine jederzeitige Beobachtung der gehaltenen Tiere aufgrund der relativ geringen Größe der Gehege möglich ist.

**b) Wildparks**

sind Gehege, die wegen ihrer größeren Ausdehnung die Begegnung mit dem dort gehaltenen Wild unter großräumigeren Gegebenheiten ohne Verwendung eines Kraftfahrzeuges ermöglichen.

**c) Durchfahrparks**

sind Gehege größerer Ausdehnung, in denen die Begegnung mit Tieren überwiegend durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges erlebt werden kann.

**d) Jagdgehege (Gatterreviere)**

sind Gehege von der Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes, in denen die Wildbestände jagdwirtschaftlich genutzt werden.

**e) Besondere Wildgehege:**

Hauptzweck derartiger Gehege ist: Forschung, Zucht, Arterhaltung, Landschaftspflege, Eingewöhnung, Überwinterung, Absonderung. Zu diesen Einrichtungen zählen auch Auffang- und Pflegestationen.

**f) Gehege aus Liebhaberei:**

Private Kleingehege, die i.d.R. der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

**g) Wildfarmen**

Einrichtungen, in denen Tiere vornehmlich zu Zwecken der Fleischgewinnung, der Pelzherzeugung u.ä. gehalten werden.

Die hier definierten Gehegearten werden nicht selten in Kombinationsformen betrieben.

## 3. Registrierung und Überwachung

Die Errichtung und Betreibung eines Geheges regelt § 24 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.76. (Erlaubnis durch die Behörde). Daneben ist für die Tierhaltung in Gehegen der § 1 des Tierschutzgesetzes (vom 20.8.1990) von grundsätzlicher Bedeutung. Ähnlich wie § 24 Bundesnaturschutzgesetz schreibt der § 2 des Tierschutzgesetzes bindend die Gewährleistung einer angemessenen Ernährung, Pflege sowie Bewegungsmöglichkeit und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere vor. Gleichzeitig ermächtigt der § 2a desselben Gesetzes den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft (BML) notwendige Anforderungen an die Haltung von Tieren näher zu bestimmen. Eine sehr wesentliche Aussage zur Haltung von Wild zur Präsentation vor Besuchern (= zur Schau stellen von Tieren) beinhaltet der § 11 des Tierschutzgesetzes. Dieser Paragraph schreibt bindend den Nachweis der Sachkundigkeit des Gehegebetreibers vor. Durch den ebenfalls für die Tierhaltung in Gehegen relevanten § 13 (3) wird der BML ermächtigt „das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren .... zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen.“

Die Sachverständigen erachten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben regelmäßige Zustandsfeststellungen durch Fachbehörden für notwendig. Zur Dokumentation aller das Gehege betreffender Ereignisse ist die Anlegung und konsequente Führung eines Gehegebuches unabdingbar und daher von der Behörde bei der Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben eines Geheges zu fordern.

Die Zielsetzung des Tier- und Wildgeheges ist festzulegen. Alle Tiere sind zu registrieren und die Zugänge und Abgänge (mit Angabe des Grundes) im Gehegebuch einzutragen.

Die Tierbestände sind regelmäßig auf ihr Befinden durch einen tierärztlichen Berater zu untersuchen; bei entsprechender Diagnosestellung sind Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Alle Tierzugänge müssen tierärztlich überwacht und verendete Tiere - sofern die Todesursache nicht eindeutig feststeht - in veterinärmedizinischen Untersuchungsläden untersucht werden. Vorkehrungen zum Herausfangen oder Abtrennen erkrankter, krankheitsverdächtiger sowie ansteckungsverdächtiger Tiere sind einzurichten. Die Bereitstellung eines geeigneten Quarantänegatters ist für jedes Gehege zu fordern.

Das Betreuungspersonal muß fachkundig und dem Tierbestand angepaßt ausreichend sein. Unter fachkundigem Betreuungspersonal sind für die Tierpflege ausgebildete und geprüfte Personen zu verstehen, die z.B. folgenden Berufsgruppen zuzuordnen sind:

Tierpfleger, Berufsjäger, Falkner, landwirtschaftlich-technische Assistenten, Biologielaboranten u.ä. Die Teilnahme des Pflegepersonals an Fortbildungsveranstaltungen wird für notwendig erachtet.

## 4. Gestaltung der Gehege und ähnlicher Einrichtungen

### 4.1. Berücksichtigung der ethologisch-ökologischen Haltungssystematik

Bei der Gestaltung der Gehege müssen im Sinne des Tierschutzgesetzes § 1 zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden die Besonderheiten der artspezifischen Lebensansprüche der gehaltenen Tiere berücksichtigt werden. Haltungstechnik (Funktionsbereiche) und artspezifisches Verhalten der Tiere (Funktionskreise) müssen gemäß Anlage 1 des "Gutachtens über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere - Wild - in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen" vom 10.12.1974 als funktionsfähige Einheit aufeinander abgestimmt werden.

Die Forderung, dem Tier artgemäße Nahrung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung zu gewähren, schließt eine Veränderung des Landschaftsbildes nicht aus. Aus den unter Umständen unterschiedlichen Zielsetzungen von Tierschutz und Landschaftsschutz ergeben sich

Konsequenzen, die eine gewisse Beeinträchtigung der Lebensgewohnheiten der Tiere unvermeidbar werden lassen. Je nach Zweckbestimmung eines Geheges muß bei seiner Gestaltung versucht werden, diese Beeinflussungen soweit wie möglich zu mindern. Daraus folgt aus der Sicht des Tierschutzes die Notwendigkeit, die Gehegehaltung von Tieren zu beschränken. Deshalb ist die Errichtung von Gehegen auch als eine Funktion der Raumplanung zu sehen. Über eine Zulassung nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz hinaus können daher Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich sein.

#### 4.2. Allgemein verbindliche haltungstechnische Erfordernisse

Die Gestaltung der Gehege muß den Ernährungs-, Bewegungs-, Ruhe- und Schutzbedürfnissen sowie sonstigen speziellen Verhaltensansprüchen der Tiere Rechnung tragen. Deshalb sind insbesondere Einrichtungen für die artgemäße Ernährung sowie Schutzzonen anzulegen (Schutzhütten, durch Sichtschutzmatten abgegrenzte Flächen, gegebenenfalls Suhlen u.a., die eine verhaltensgerechte Unterbringung gewährleisten.).

Die inneren Einrichtungen der Gehege haben sich vorrangig nach dem artspezifischen Verhalten der Tiere zu richten. Sie dürfen keine Gefährdung für die Tiere bringen. Es ist darauf zu achten, daß bei der Anlage der Zäune keine spitzen Winkel entstehen und ein ungefährdeter Verlauf der zaunnahe Tierwechsel gewährleistet bleibt. Die Art und Anbringung der Drahtgeflechte müssen jede Verletzungsmöglichkeit des Wildes ausschließen.

Es sind Zäune von entsprechender Beschaffenheit (Festigkeit, Höhe, Spannung, Bauart u. a.) zu wählen, die ein Entweichen des Wildes nach menschlichem Ermessen ausschließen. Bei Bau, Errichtung, Umbau sowie sonstigen Baumaßnahmen von Gehegen ist sicherzustellen, daß materialbedingte Schäden bei Tieren vermieden werden. Alle Bauwerke müssen in ihren Ausführungen den Auflagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und denen des Gemeindeunfall-Versicherungsverbandes entsprechen.

Haltungssysteme ohne trennenden Zaun zwischen Mensch und Tier sind so zu gestalten, daß kritische Situationen wie Angriffe des Gehegewildes infolge von Zahmheit, hormoneller Konstellation oder Prägung ausgeschlossen bleiben. Befindet sich in Gehegenähe artgleiches Wild in freier Wildbahn, sind im Außenbereich wegen möglicher Brunstkämpfe Doppelzäunungen erforderlich.

#### 4.3. Erhaltung des Lebensraumes

Durch Lebensäußerungen des Wildes entstehen in Gehegen Zerstörungen am Baumbestand, an sonstigen Pflanzen, am Boden und an technischen Einrichtungen. Durch entsprechende Vorsorge und Schutzmaßnahmen ist die weitgehende Schonung der Landschaft zur Erhaltung des Lebensraumes des Wildes zu fordern.

Jeder Wildart muß artgemäßes Futter auf tiergerechte Weise angeboten werden. Daraus ergeben sich jeweils spezielle Anforderungen für die Bauausführung der Fütterungsplätze und Fütterungen. Die Futterstellen müssen fest, leicht zu reinigen, zu desinfizieren und versetzbar sein. Ist bei Tierarten ein Schalenauswachsen zu erwarten, sind Einrichtungen zu schaffen, die einen ausreichenden Schalenabrieb gewährleisten (z.B. rauhe Betonstreifen um Fütterungen).

In jedem Gehege muß eine ausreichende Tränkmöglichkeit sichergestellt sein. Bei der Anlage eines Jagdgeheges oder Wildparks ist ein fließendes oder größeres stehendes Gewässer zu fordern. Suhlenden Wildarten müssen Suhlen, ggf. künstliche, zur Verfügung stehen.

Zur Vermeidung sowie zur Vorbeugung gegen Krankheitsübertragung und unzuträglicher Bodenaufweichung müssen abtrennbare Ruhe- und Regenerationsflächen vorhanden sein. Entsprechende Wechselflächen sind bei der Gehegeanlage einzuplanen.

Auf die unter 3. geforderten Separierungsmöglichkeiten, Quarantänegatter etc. wird nochmals verwiesen.

#### 4.4. Sicherung der Lebensansprüche der gehaltenen Tiere

Zu den unabdingbaren Grundbedürfnissen und Lebensansprüchen der gegatterten Tiere zählen neben einer ausreichenden, artgemäßen Fütterung die Haltung in Gehegen angepaßter Größe

und - bei sozial lebenden Tieren - die Haltung einer Mindestindividuenzahl in einem Gatter. Nur artspezifisch strukturierte Gehege, die auf Grund ihrer Größe keine nennenswerten Beschränkungen für die Tiere in den Funktionskreisen "Fortbewegung" und "Ruhens" aufweisen, sind als tiergerecht einzustufen.

Die Zahl der zu haltenden Tiere soll dem artspezifischen Sozialverhalten der Tiere entsprechen. Dabei ist die Einhaltung des Mindestbesatzes zur Erfüllung des jeweiligen Zweckes erforderlich. Eine artspezifische Geschlechterverteilung muß gegeben sein. Die Haltung eines Paares ist wegen innerartspezifischer Bedürfnisse in der Regel unabdingbar.

Je nach der Zweckbestimmung eines Geheges ergeben sich für den Mindestflächenbedarf unterschiedliche Werte. In Forschungsgehegen beispielsweise wird die Haltung von Wild für Versuchszwecke oftmals auf sehr engem Raum erfolgen müssen. In Schaugehegen hingegen erfordert das für den Besucher angestrebte Naturerlebnis in der Regel die Einbeziehung eines größeren Areals als sich nach dem Mindestflächenbedarf ergibt.

In Jagdgehegen und Wildparks sind wegen der Haltung unter Bedingungen, die denen der freien Wildbahn sehr nahe kommen, kaum Beschränkungen in den Funktionskreisen der Fortbewegung und des Ruhens zu unterstellen. Zu beachten ist bei dieser Art der Wildhaltung die optimale Populationsdichte einer jeden Wildart in Abhängigkeit von der Gehegestruktur.

Im folgenden sind für die Wild- und Haustierarten, die für gewöhnlich in Wildgehegen präsentiert werden, die Lebensansprüche niedergelegt. Die Auflistung umfaßt die in der Gehegehaltung wesentlichen Tierarten ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können und zu wollen. Die angegebenen Größen und Maße sind als Richtwerte zu betrachten. Um eine "Bandmaßbiologie" zu vermeiden, sei hier herausgestellt, daß die Strukturierung eines Geheges wesentlicher als die absolute Größe ist. Tierzahlenangaben beziehen sich immer auf adulte Tiere, der jeweilige Nachwuchs des Jahres ist damit eingeschlossen.

Die Reihenfolge der behandelten Tierordnungen ergibt sich aus der Häufigkeit ihrer Haltung in Gehegen.

## **A. Säugetiere**

### **1. Hirsche**

#### **a) Echthirsche**

Neben den in der heimischen Wildbahn vorkommenden Echthirschen *Rothirsch*, *Damhirsch*, *Sikahirsch* sind in unserer Klimazone für die Wildparkhaltung der Wapiti, der Maral, der *Davidshirsch* (Milu), der *Axishirsch* und bedingt auch der *Barasingha-Hirsch* geeignet.

Unter der Bezeichnung "Edelhirsch" werden in Wildgehegen der *europäische Rothirsch*, der amerikanische *Wapiti* sowie der asiatische *Rothirsch*, auch *Maral* genannt, gehalten.

Diese drei Formen stellen in der Systematik eine einzige als "Rothirsch" aufzufassende Art dar, die untereinander fruchtbar sind.

Die Edelhirsche leben in Sozialverbänden nach Geschlechtern getrennt. Vornehmlich die weiblichen Tiere bilden mit ihrem Nachwuchs aus dem vergangenen und laufenden Jahr größere Rudel. Alle Edelhirsche benötigen größere Gehege, in denen neben ausreichenden Grasflächen und Deckungsmöglichkeiten Flachwasserstellen (Suhlen) vorkommen müssen.



Hohe, stabile Einzäunungen sind zum Schutze der Besucher unumgänglich, da besonders in der Brunst die männlichen Individuen hohe Aggressivität zeigen.

Als Mindestflächenbedarf sind für Edelhirsche 3.000 m<sup>2</sup> pro adultem Tier vorzusehen. Der Sozialverband sollte mindestens fünf Individuen, davon ein adultes männliches Tier umfassen. Bei Haltung größerer Rudel muß eine Separierungsmöglichkeit nach Geschlechtern möglich sein.

Als überwiegende Grasfresser sollten Edelhirsche auf größeren Wiesen mit eingesprengten Baumgruppen als Schattenspender und Sichtschutz gehalten werden. Fließgewässer oder größere stehende Gewässer mit Möglichkeiten zum Suhlen sind unabdingbar.

Das an seine Haltung geringe Ansprüche stellende *Damwild* bevorzugt einen parkähnlich, vielfältig strukturierten Lebensraum. Eine Fläche von 1000 m<sup>2</sup> pro erwachsenem Tier ist ausreichend. Diese ebenfalls sozial lebende Hirschart sollte in einer Mindestindividuenzahl von fünf Tieren, davon ein erwachsener männlicher Hirsch gehalten werden. Bei größeren Rudeln kommt es zur Bildung von geschlechtsspezifischen Gruppen, denen die Möglichkeit der Separierung gegeben werden muß. Da Damwild nicht suhlt, reicht eine permanente Trinkwasserversorgung aus.

Der *Davidshirsch* lebt in Großrudeln, benötigt offene Wiesenflächen und größere stehende oder fließende Gewässer. Als Sicht- und Windschutz sowie als Schattenspender sind Baumgruppen und kleinere Gehölze obligatorisch. Raumbedarf und Mindestzahl wie Rothirsch.

Der in Vorderindien beheimatete *gefleckte Axishirsch* lebt gesellig und bevorzugt lichte, grasige Waldungen. Er ist in Gehegen wie *Damwild* zu halten.

Das ursprünglich nur im asiatischen Raum vorkommende *Sikawild* lebt in nach Geschlechtern getrennten Sozialverbänden. Von den vorkommenden fünf Arten eignen sich für die Gehegehaltung der etwa rehgroße *Japanische Sika* und der annähernd rotwildgroße *Dybowskii-Sika*. Ansprüche wie *Axishirsch* und *Damwild*. Es ist zu beachten, daß der *Formosa-Sika* und der *Mandschurische Sika* existentiell bedroht sind und der *Tonkin-Sika* aus Vietnam aus klimatischen Gründen in Europa nicht zu halten ist.

Der zu den tropischen Hirscharten zählende *Barasingha-Hirsch* (Zackenhirsch) ist an sumpfiges Gelände adaptiert und bevorzugt lichten Laubwald. Diese im Bestand bedrohte Hirschart ist in Europa aufgrund klimatischer Gegebenheiten nur bedingt in Gattern zu halten. Länger anhaltende kontinentale Winter mit Schnee und Kältegraden führen zu nicht vertretbaren Verlusten. Eine artgerechte Haltung dieser Hirschart ist nur in sehr milden, maritimen Klimazonen möglich. Haltungsgroßen wie Edelhirsche.

## **b) Trughirsche**

Das *Reh* eignet sich aufgrund seines ausgeprägten Territorialverhaltens und der Art der Nahrungswahl (Konzentratselektierer) nur bedingt zur Gatterhaltung. In einem durch Busch- und Heckenzone charakterisierten Gehege muß jedem erwachsenen *Reh* eine Fläche von 1000 m<sup>2</sup> zukommen. Zusätzlich zum Grund-Zuchtbestand (1,1) kann der Nachwuchs zweier Jahre im selben Gehege gehalten werden. Es wird auf die hohe Aggressivität der Rehböcke während der Territorialzeit besonders hingewiesen. Eine Zaunhöhe von 1,25 m ist als ausreichend anzusehen.

Ähnlich wie das *Reh* lebt auch der zu den Trughirschen zählende *Elch* mit Ausnahme der Paarungszeit solitär. Als Konzentratselektierer (Laub- und Strauchfresser) stellt der Elch besondere Ansprüche an seine Futtermittelversorgung. Darüber hinaus scheint der *Elch* im Gehege

eine vergleichsweise hohe Krankheitsanfälligkeit (Parasiten) aufzuweisen. In gut strukturierten Gehegen mit Wald, Freiflächen, Wasserflächen, Gräben etc. benötigt jeder adulte *Elch* eine Fläche von 10.000 m<sup>2</sup>. Für erwachsene *Elche* muß die Möglichkeit der Trennung gegeben sein. Ein Geschlechterverhältnis von 1:3 ist anzustreben.

Für alle Hirsche mit Ausnahme des *Elchs* ist die Zaunhöhe auf 1,80 m auszulegen. Beim sprungstarken Elch ist eine Zaunhöhe von 2,50 m einzuhalten.

## **2. Pferde**

Da Pferde in Sozialverbänden leben, ist ihre Haltung in Gehegen nur in Gruppen als artgerecht zu bezeichnen (Haremsgruppen, Junggesellengruppen, Stutenherden). Neben dem im Erhaltungszuchtprogramm stehenden *Przewalskipferd* und dem im Phänotyp rückgezüchteten europäischen Wildpferd (*Tarpan*) bieten sich weitere wilde Pferde wie *Polnische Koniks*, *Dülmener Wildpferde*, *Weißer Pferde der Camargue* sowie Vertreter der domestizierten *Robustpferderassen* an. Diese Pferde sind ganzjährig bei Vorhandensein einfacher Schutzhütten im Freien zu halten. Pferdegehege sind charakterisiert durch offenes Grasland im Wechsel mit parkähnlichen lichten Wäldern. Zur Vermeidung der Zerstörung von Bäumen und Sträuchern durch Benagen und Abfressen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Mindestgehegefläche beträgt 5.000 m<sup>2</sup> pro erwachsenem Tier (einschließlich Fohlen), die Mindestindividuenzahl drei (1,2). Als Stallfläche müssen jedem erwachsenem Tier 6 m<sup>2</sup>, einer Stute mit Fohlen 12 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Die Gehege, die Sandbadeplätze beinhalten und so gestaltet sein müssen, daß ein Galopp einschließlich einer Wendung im Galopp möglich ist, sind durch pferdegerechte Zäune (1,30 - 2,00 m Höhe) abzugrenzen. Die Verwendung von 1,30 m hohen Elektrozäunen wird empfohlen.

## **3. Rinder**

Für die Haltung in Wildgehegen sind neben dem heimischen *Wisent* und dem phänotypisch rückgezüchteten *Auerochsen* der amerikanische *Bison* sowie die aus der extensiven landwirtschaftlichen Viehhaltung bekannten primitiven *Robustrinderrassen* geeignet, da diese Rinder bei Vorhandensein einfacher Schutzhütten ganzjährig im Freien zu halten sind. Für die Haltung asiatischer und afrikanischer Rinderrassen ist im Winter ein Warmstall erforderlich (Ausnahme z.B. *Yak*).

Als einzige artgerechte Rinderhaltung in Wildgehegen ist eine Herdenhaltung in Form einer Zuchtgruppe (Harem) anzusehen. Hierbei sollte ein adulter Bulle mehrere Kühe einschließlich ihrer Kälber führen. Reine Bullengruppen separiert von weiblichen Tieren sind möglich, aber nicht erstrebenswert.

Als adäquater Lebensraum ist eine parkähnliche Gehegeausformung mit ausreichenden Weide- und Schattenmöglichkeiten bei genügendem Wasservorkommen anzusehen. Da die Schältschäden erheblich sind, muß regelmäßig Reisigfutter vorgelegt werden. Ebenso erforderlich ist ein Sandbadeplatz, der als größere Sandfläche oder Sandberg gestaltet sein kann. Die jedem adulten Rind zur Verfügung stehende Fläche ist auf 5.000 m<sup>2</sup> festzuschreiben.

Massive äußere Einzäunungen mit einer Höhe von 1,30 m sind als ausreichend anzusehen. Ein weiterer als Innenzaun angebrachter Elektrozaun (7.500 Volt) optimiert die Zäunung und dient der Sicherung von Besucher und Tier.

Herauszustellen ist, daß der *Wisent* als Laubäser hohe Anforderungen an seine Futtermittellversorgung stellt. Desweiteren ist zu beachten, daß der rückgezüchtete *Auerochs* kein Wildrind ist (Cave: Immobilisation).

## **4. Schafe**

Von der großen Zahl der Wildschafe spielt in den Wildgehegen nur das *Mufflon* eine größere Rolle. Das Muffelwild benötigt neben der überwiegenden Wiesenäsung für eine artgerechte Ernährung auch die Möglichkeit einer Busch- und Laubäsung. In entsprechend den Äsungsgewohnheiten gestalteten Gehegen müssen jedem adulten Tier 1.000 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Das im Rudel lebende Muffelwild ist in einer Mindestindividuenzahl von 5 adulten Tieren (1,4) zu halten.



## 5. Ziegen

Von den Vertretern der Wildziegen können sowohl der *Alpensteinbock* als auch die *Gemse* in Gehegen gehalten werden. Die spezifische Adaptation dieser beiden Tierarten an ihren Lebensraum erlaubt deren Gatterung nur in Gebirgslage.

Die weiblichen Tiere beider Arten bilden Sozialverbände, denen sich die männlichen Tiere in der Brunst zugesellen. Daher sollten Separierungsmöglichkeiten der Geschlechter auch im Gehege möglich sein. Raumbedarf und Mindestindividuenzahl wie Mufflon.

## 6. Schweine

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Wildgehege scheint nur die Haltung des *europäischen Wildschweins* sinnvoll. Die Ernährung dieser in Familiengruppen lebenden Allesfresser ist problemlos. Wechselgehege sind unabdingbar. Im Gatter muß ausreichend störungsfreie Deckung vorhanden sein, die Schutz gegen Witterungsverhältnisse, Wind und Sonneneinstrahlung gewährt (natürliche Deckung, Unterstände). Sauberes Trinkwasser und Schlammlöcher zum Suhlen sowie die zugehörigen Scheuerbäume (Mahlbäume) müssen ständig zur Verfügung stehen. Durch den angeborenen Wühltrieb der Wildschweine können bei zu feuchter Bodenbeschaffenheit, zu hohem Besatz und suboptimaler Ernährung Gehege innerhalb kürzester Zeit in unansehnliche Schlamm- und Morastflächen umgewandelt werden. Zur Anlage von Wildschweingehegen sollten daher möglichst Hanglagen genutzt und eine artgemäße (vielseitige) Nahrung angeboten werden. Für jedes erwachsene Tier sind 2.000 m<sup>2</sup> vorzuhalten, als Mindestzahl sollten fünf Schweine (1,4) gehalten werden.

Die Haltung von Wildschweinen zusammen mit *Hausschweinen* ist auf Grund möglicher Kreuzungen sowie der Ausbruchgefahr der Bastarde in die freie Wildbahn zu untersagen.

## 7. Raubtiere

### a) Marderartige

Die Familie der Marder umfaßt eine Vielzahl von Arten, die an ein Baum-, Boden- oder Wasserleben angepaßt sind. Es sind überwiegend bewegungsfreudige Raubtiere. Viele von ihnen sind dämmerungs- und/oder nachtaktiv. Durch eine angepaßte Gehegegröße, Einrichtung und Vergesellschaftung mit Artgenossen muß dem Bewegungsbedürfnis Rechnung getragen werden, da sonst Verhaltensstörungen in Form von Bewegungsstereotypen etc. auftreten.

Die Gehege sind in ihren Abmessungen nach Aktivitätsbedürfnis und Größe der Tiere anzulegen:

<i>Mauswiesel:</i>	2 m <sup>2</sup> /Tier	
<i>Iltis:</i>	6 m <sup>2</sup> /Paar	für jedes weitere Tier 1 m <sup>2</sup> mehr
<i>Baummarder</i>	30 m <sup>2</sup> /Tier	grundsätzlich solitäre Haltung außerhalb der Ranz; Gehegehöhe: 3 m
<i>Steinmarder:</i>	20 m <sup>2</sup> /Paar	Gehegehöhe: 3 m
<i>Dachs:</i>	30 m <sup>2</sup> /Paar	
<i>Fischotter:</i>	50 m <sup>2</sup> /Paar	Schwimmbecken erforderlich, mindestens 8 m <sup>2</sup> Wasserfläche/ Paar, Beckentiefe mindestens 1,5 m
<i>Vielfraß:</i>	50 m <sup>2</sup> /Tier	Schattenplätze erforderlich zur Vermeidung von Überhitzung

Mit Ausnahme der solitär lebenden *Wiesel* und *Baummarder* sind alle marderartigen Spezies grundsätzlich paarweise zu halten.

Absperrungsmöglichkeiten oder Doppelgehege sind wegen der starken Aggressivität der Männchen in der Paarungszeit notwendig. Die in der Regel allseitig umschlossenen Gehege müssen gut strukturiert und reichlich mit angepaßten Requisiten versehen sein (Kletterbäume, Steinhäufen, Schlafboxen, Höhlen, Badebecken etc.)

### **b) Hundartige**

Die meisten Hundartigen sind ausgezeichnete, ausdauernde Läufer. Daher sind geräumige, am besten langgestreckte in die Tiefe gebaute Gehege zu erstellen.

*Echte Füchse, Eisfuchs, Marderhund:*

Gehege 30 m<sup>2</sup>/Paar, für jedes weitere Tier 3 m<sup>2</sup> mehr. Schlafboxen erforderlich.

*Wolf:*

Gehege: 2100 m<sup>2</sup>/Paar, für jedes weitere Tier 50 m<sup>2</sup> mehr (nur Familienzuwachs).

### **c) Kleinkatzen**

Die Gehege sind je nach Größe der Art und deren Aktivitätsbedürfnis einzurichten.

Für *Wildkatzen* sind 20 m<sup>2</sup>/Paar, für jedes weitere Tier 3 m<sup>2</sup> mehr bei einer Gehegehöhe von 3 m (geschlossene Anlagen) vorzuhalten. Für offene Anlagen (Zaunhöhe: 2 m nach innen abgewinkelt und mit Elektrozaun versehen) ist eine Grundfläche von 250 m<sup>2</sup> zu fordern.

Ein *Luchspaar* benötigt 1200 m<sup>2</sup>/Paar; ein Absperrgehege ist erforderlich (offene Anlage; Zaunkonstruktion wie Wildkatze).

Die auf Naturboden zu errichtenden Gehege für Kleinkatzen müssen mit Kletter- und Versteckmöglichkeiten ausreichend ausgestattet sein. Sandbecken sowie Kratzbäume sind als obligatorische Requisiten anzusehen.

### **d) Kleinbären**

Von den Kleinbärarten werden in Wildgehegen vornehmlich *Waschbären* gehalten. Für diese kletternde Art sind 24 m<sup>2</sup> pro Paar, für jedes weitere Tier 3 m<sup>2</sup> mehr, Bewegungsfläche notwendig. Die mit Klettervorrichtungen und Versteckmöglichkeiten ausgestatteten, auf Naturboden zu errichtenden Gehege müssen Badebecken beinhalten. Schlafboxen und für jedes Weibchen eine Wurfbox sind unabdingbar. Die Haltung von *Waschbären* in Familienverbänden ist möglich.

### **e) Großbären**

Von den Großbären werden vornehmlich *Braunbären* verschiedener Unterarten gehalten. Anzustreben ist ein großzügiges Freigehege.

Für den überwiegend tagaktiven *Braunbären* sind beim Gehegebau besondere Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

Für *Braunbären* sind 1500 m<sup>2</sup>/Paar vorzusehen. Die Stallflächengrößen betragen 6 m<sup>2</sup>/Tier (Absperrmöglichkeit).

Die paarweise oder auch in Gruppen zu haltenden Großbären benötigen ausreichende Klettermöglichkeiten und Badegelegenheiten. Spielrequisiten sind notwendig.

## **B. Vögel**

Bei Vorhandensein ausreichender Wasserflächen sind alle *Wasservogelarten* (*Enten, Gänse, Schwäne*) in zumeist offener Haltung in Wildgehegen problemlos zu betreuen. Kollisionen mit dem Arten- und Tierschutzgesetz ergeben sich jedoch unzweifelhaft, wenn gesunde Zugvögel permanent flugunfähig gemacht werden, um sie ganzjährig im Wildpark halten zu können.

*Singvögel* sowie *hühnerartige Vögel* können in aller Regel nur in geschlossenen Volieren gehalten werden. Größe, Bestockung und Einrichtung der Volieren sind auf die Lebensansprüche der gehaltenen Vögel abzustimmen.

Im folgenden werden für die Haltung von *Rauhfußhühnern, Stelzvögeln, Greifvögeln* und *Eulen* detaillierte Leitlinien gegeben.

#### **a) Birkhuhn, Auerhuhn, Haselhuhn**

Die Raumannsprüche der einzelnen *Rauhfußhuhnarten* sind artspezifisch unterschiedlich. Als Standardvoliere für alle Rauhfußhuhnarten eignet sich eine Voliere in den Abmessungen 5 x 10 m (Kleinvoliere). Die Volierenhöhe ist auf 2 m Höhe zu begrenzen, um die Verletzungsgefahr "auffliegender" Tiere zu minimieren. Für das *Haselhuhn* ist eine Voliere mit einer Grundfläche von 3 m x 6 m ausreichend. Der absoluten Monogamie der *Haselhühner* ist in der Haltung Rechnung zu tragen.

Die Volieren sollten nach Süden ausgerichtet und ausreichend gegen streunende Hunde und Katzen sowie wildlebende Beutegreifer gesichert sein.

Der Boden der Volieren kann aus unterschiedlichen Materialien bestehen:

- a) Naturboden mit natürlicher Bodenvegetation und zusätzlicher Bepflanzung
- b) Sand- oder Kiesboden mit eingepflanzten Bäumen und Sträuchern sowie weiteren Requisiten
- c) Betonboden mit aufgetragener, auswechselbarer Einstreu sowie Deckungspflanzen und diversen Requisiten
- d) Bretterboden mit Einstreu und Deckungspflanzen und weitere Requisiten

Die unterschiedliche Bodenbeschaffenheit erfordert unterschiedliche Reinigungsarten und unterschiedlichen Reinigungsaufwand.

Wegen der Übertragung von Krankheitserregern sollte der Kontakt zu Hausgeflügel vermieden werden. Alle Vögel sind gegen die herkömmlichen Geflügelkrankheiten zu vaccinieren.

Großvolieren mit 1.000 - 3.000 m<sup>2</sup> Grundfläche kommen den artspezifischen Bedürfnissen von *Auer-* und *Birkwild* am nächsten, da sie den Tieren durch Naturboden und biotopgerechte Ausstattung und entsprechende Requisiten eine naturnahe Umgebung bieten (= Biotopvolieren). Zu beachten ist jedoch, daß in derartigen Anlagen am ehesten hygienische Probleme auftreten.

#### **b) Stelzvögel**

Der als Kulturfolger einzustufende, in Kolonien brütende *Weißstorch* eignet sich für eine Gehegehaltung sehr gut. Die Gehegegröße pro Storchenpaar sollte 1.500 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. In derartigen Gehegen schreiten Storchenpaare, auch solche die verletzungsbedingt flugbehindert sind, in aller Regel zu erfolgreicher Brut. Störche benötigen im Gehege sauberes Still- oder Fließgewässer, da sie größere Nahrungsbrocken zu wässern pflegen.

Obwohl die Vögel Frost bis zu -20° C ohne Schäden überstehen, ist eine Unterbringung der Vögel während der kalten Jahreszeit in zugfreien, trockenen Räumen notwendig.

Im Rahmen von Artenschutzprogrammen werden Storchennachzuchten zur Stützung vorhandener Restpopulationen oder Neubesiedlung von Lebensräumen eingesetzt. Dabei sollten die Elterntiere aus heimischen Beständen stammen.

Eine Prägung durch Handaufzucht ist zu vermeiden.

Die in menschlicher Obhut herangezogenen Jungstörche fliegen in der Regel zur Zugzeit Ende August ab und finden Anschluß an Wildpopulationen.

Ihrer Nestbindung wegen kehren aufgezogene, adulte Vögel wieder zum Horst zurück.

Im Gegensatz zum *Weißstorch* zeigt der *Schwarzstorch* ein ausgeprägtes Territorialverhalten, das eine paarweise Haltung nur in großräumlicher Trennung erlaubt.

Beiden Storcharten ist ein vielseitiges und weites Nahrungsspektrum gemeinsam.



Auf Grund der klimatischen Anpassung leben von den *Kranicharten* in Wildgehegen in aller Regel nur europäischer *Grau-, Lilford- und Mandschurenkranich*. *Kraniche* sind wegen ihres Territorialverhaltens in der Zeit von März bis September ausnahmslos paarweise zu halten. In den Wintermonaten ist eine Gruppenhaltung, vornehmlich Elterntiere mit Jungvögeln unterschiedlichen Alters, möglich und zur Neuvergesellschaftung sinnvoll.

Auch hier entstehen Kollisionen mit dem Arten- und Naturschutzgesetz, wenn gesunde *Kraniche* permanent flugunfähig gemacht werden. Die Zucht ist dann zu vertreten, wenn es sich bei der Elterngeneration um verletzungsbedingt flugunfähige Tiere handelt. Die Gehegegröße ist dann auf 150 m<sup>2</sup> festzusetzen. Gegen Prädatoren wird eine zusätzliche Absicherung mit Elektrozaun empfohlen. Der Land-/Wasseranteil sollte 1:3 betragen. Dem Publikum darf nur eine einseitige Einsicht in das Gehege möglich sein. Deckungsgebende Strauchpartien mit Brutinsel müssen vorhanden sein. Trockene, windgeschützte Winterquartiere sind erforderlich.

### **c) Greifvögel und Eulen**

Alle Greifvögel gehören zu den besonders geschützten Arten, für deren Haltung, Zucht und Zurschaustellung (mit Ausnahme der einheimischen Arten) die Bestimmungen des BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 06. August 1993 und der BArtSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989, zuletzt geändert durch Artikel 42 vom 25. Oktober 1994 Berücksichtigung finden.

Alle einheimischen Greifvögel sind dem Wild zuzuordnen und unterliegen dem Bundesjagdgesetz gem. § 2 BJG vom 29. Sept. 1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert am 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221).

Auf die Haltung einheimischer Greifvögel ist die BWildSchV vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) anzuwenden.

§ 2 der BWildSchV schreibt vor, daß nur der Inhaber eines Falknerjagdscheines insgesamt nicht mehr als zwei Exemplare heimischer Greifvogelarten halten darf. Alle weiteren Fälle der Greifvogelhaltung bedürfen einer besonderen Ausnahmegenehmigung. Zur Zeit wird vom Gesetzgeber eine neue Richtlinie für die Haltung von Greifvögeln erarbeitet.

Es ist zu beachten, daß die Aufnahme von verletzten oder hilflosen Greifvögeln nur behördlich genehmigten oder anerkannten Auffang- und Pflegestationen erlaubt ist. Sollten Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Behörde erteilt werden, ist unbedingt darauf zu achten, daß für die Vögel Vermarktungsgenehmigungen vorliegen müssen.

Folgende Haltungsarten von Greifvögeln werden unterschieden:

1. Volierenhaltung für Zuchtpaare
2. Volierenhaltung für hilflose, behinderte oder beschlagnahmte Greifvögel
3. Falknerische Anbindehaltung für die Vögel, die zur Beizjagd oder für Schauflüge benötigt werden und am Block, Sitzbügel (Sprenkel) oder an einer Flugdrahtanlage gehalten werden.

Es muß berücksichtigt werden, daß die verschiedenen Greifvögel und Eulen unterschiedliche Eigenschaften haben, denen Rechnung getragen werden muß.

Greifvögel und Eulen sind grundsätzlich entsprechend dem Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995 zu halten.

Es wird empfohlen, die zur Zucht abgestellten Vögel unter folgenden Voraussetzungen zu halten (die Daten gelten jeweils für ein Paar):

- a) Vögel wie *Turmfalke, Baumfalke, Merlinfalke, Steinkauz oder Sperlingskauz*:

Grundfläche:	20 m <sup>2</sup>	Höhe:	3 m
je weiterer Vogel:	zusätzlich 2 m <sup>2</sup>		

- b) Vögel wie  
*Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotschwanzbussard, Waldkauz, Schleiereule, Waldohreule*

Grundfläche:	32 m <sup>2</sup>	Höhe:	3 m
je weiterer Vogel:	zusätzlich 6 m <sup>2</sup>		

- c) Vögel wie  
*Falke, Adlerbussard, Roter und Schwarzer Milan, alle Weihen, Habichtsadler, Europäischer, Virginischer und Turkmenischer Uhu, Schreiseeadler, Fischadler*

Grundfläche:	50 m <sup>2</sup>	Höhe:	3 m
je weiterer Vogel:	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>		

- d) Vögel wie  
*Europäischer Seeadler, Weißkopfseeadler, Riesenseeadler, Weißbauchseeadler, alle Geier, Keilschwanzadler, Kampfadler, Kronenadler, Steinadler, Kaiser- und Steppenadler*

Grundfläche:	80 m <sup>2</sup>	Höhe:	4 m
je weiterer Vogel:	zusätzlich 35 m <sup>2</sup>		

Jungvögel in der Aufzuchtphase sind nicht zu berücksichtigen.

Bei allen nicht winterfesten Tag- und Nachtgreifvögeln ist darauf zu achten, daß sie in geeigneten, temperierten Räumlichkeiten untergebracht werden können. Dies gilt im besonderen für die Exoten.

Für *Adler, Geier, Bussard* und *Milan* werden teilgeschlossene Volieren (ein, zwei oder drei Seiten mit plastikummantelten Draht mit mindestens einer massiven Rückwand) zugrunde gelegt.

Für *Habicht* und *Sperber* in Zuchtanlagen sind vier geschlossene Seiten erforderlich.

Brutvoraussetzungen für Horst-, Nischen- oder Bodenbrüter sind zu erstellen. Sitzmöglichkeiten unterschiedlicher Art sollten sich im obersten Drittel der Voliere befinden und so angebracht sein, daß durch kotende Vögel tiefer gelegene Sitzgelegenheiten oder Futterplätze nicht beschmutzt werden.

Vögel, die sich dem Sichtkontakt entziehen wollen, müssen Rückzugsmöglichkeiten haben. Ebenso müssen die eingestellten Tiere die Möglichkeit haben, zwischen Sonnen- und Schattenplätzen wählen zu können.

Weiterhin ist darauf zu achten, daß sie nicht ständiger Zugluft ausgesetzt sind.

Es müssen überdachte Plätze vorhanden sein, die Schutz gegen sämtliche Witterungseinflüsse bieten.

Es ist empfehlenswert, die Voliere nach oben hin zu zwei Dritteln mit plastikummanteltem Draht abzudecken und den Rest geschlossen zu überdachen.

Für Volieren, die als Auffang- und Pflegestation Verwendung finden sollen, können die Angaben für die Zuchtvolieren zugrunde gelegt werden, zzgl. der geforderten m<sup>2</sup>-Zahl für jeden neu eingebrachten Vogel.

Wilde Vögel, die in Menschenhand geraten, bleiben immer scheu. Es ist daher zu empfehlen, die Volieren, die als Auffang- und Pflegestation dienen, allseitig geschlossen zu erstellen.

Die Anbindehaltung findet vornehmlich bei falknerisch abgetragenen Greifvögeln Anwendung. Sie hat sich aber auch bei den übrigen regelmäßig geflogenen Greifvögeln bewährt.

Besonders bei temperamentvollen Greifvögeln, wie *Habicht*, *Sperber* oder *Habichtsadlerartigen* ist die Anbindehaltung vorzuziehen.

Bei der Anbindehaltung wird der Greifvogel an beiden Läufen oder Fängen mit einem Lederriemen versehen, der, je nach Art, zwischen 10 und 20 cm lang ist. Beide Riemen werden am Ende mit einem rostfreien Wirbel (Drahle) zusammengefügt. Die daran anschließende 2 bis 2,5 Meter lange Nylonschnur gibt die Möglichkeit, den Greif entweder an einem Block, an einem Bügel (Sprenkel) oder an einer Flugdrahtanlage anzupflocken. Letztere sollte so beschaffen sein, daß sich der Greif an der Schutzhütte nicht verletzen kann.

Es muß ausgeschlossen sein, daß der Vogel sich auf das Dach setzen bzw. die Schutzhütte umfliegen kann. Der Flugdraht darf eine Länge von 4 Meter nicht unterschreiten, 15 Meter nicht überschreiten.

Vögel in ständiger Anbindehaltung müssen mindestens dreimal pro Woche - besser noch täglich - frei geflogen werden. Das Fliegen der Vögel muß von einer qualifizierten Person gehandhabt werden, der die Kondition bei einem im Freiflug stehenden Greifvogel richtig einzustellen vermag.

Für die nächtliche Unterbringung in einem geschlossenen Raum können Sitzgelegenheiten wie „das Hohe Reck“ oder das „Rundreck“ der Falknerei Verwendung finden.

Alle Greifvögel, mit Ausnahme der aassessenden Geier, sind grundsätzlich nur mit frischem Fleisch oder frischgetöteten Tieren aus ihrem Beutespektrum zu füttern. Gewöllebildenden Greifvögeln und Eulen ist zweimal wöchentlich Futter anzubieten, das die Möglichkeit zur Gewöllebildung gibt.

### **C. Haustiere**

Auf Grund der täglichen Reizüberflutung und der zunehmenden Naturentfremdung sucht der heutige Besucher von Tier- und Wildgehegen den direkten Berührungskontakt zum Tier. Dies ist bei den allermeisten Wildtierarten nicht möglich. Daher verzichtet heute kaum ein Tier- und Wildgehege auf begehbare Haustierabteilungen mit Tieren zum Anfassen oder bauernhofartige Einrichtungen im Parkgelände. Dort werden in zunehmendem Maße auch seltene oder gefährdete alte Nutztierassen (regional entstanden oder traditionell extensiv gehalten) gezeigt. Haustierparks im besonderen, aber auch Tierparks, Wildparks und Freizeitparks fördern die möglichen Tier-Mensch-Kontakte.

Für diese Tiere sind Normen und Mindestanforderungen für ihre Haltung aus ethologisch-ökologischer Sicht bisher noch nicht formuliert. Mit den nachfolgenden Ausführungen werden diese Lücken geschlossen.

Haustiere stammen jeweils von einer wilden Stammform ab. Traditionell extensiv gehaltene alte Haus- und Nutzierrassen sind daher in Tier- und Wildgehegen vergleichsweise so zu halten wie Wildtiere: paarweise oder in Familienherden oder Gruppen.

Es gelten die gleichen Sicherheitsvorschriften und Mindestanforderungen an ihre Haltung wie bei Wildtieren. Fütterungsbeschränkungen für Besucher können in Streichelgehegen/Streichelhöfen bei bestimmten Voraussetzungen gelockert werden.

### **a) Streichelgehege/Streichelhöfe**

Streichelgehege/Streichelhöfe sind in der Regel mit mehreren miteinander vergesellschafteten Arten/Rassen besetzt (z.B. *Esel, Ponies, Schafe, Ziegen, Hängebauchschweine, Hühner, Enten und Gänse*). Dazu kommen noch in separaten Abteilungen *Nagetiere, Hasenartige* und *Vögel*.

Die Tiere müssen grundsätzlich zutraulich, nicht aggressiv (auch nicht, wenn sie Junge führen), futtermäßig unempfindlich und auch nicht hektisch sein oder zu schnell reagieren. Trotz aller Vertrautheit der Tiere in Streichelgehegen müssen den Tieren als wesentliche Grundvoraussetzungen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Als Flächenbedarf im Außengehege sind die aus der extensiven landwirtschaftlichen Nutztierhaltung bekannten Größeneinheiten je Großvieheinheit (GV) zu Grunde zu legen. Neben den Außengehegen müssen separate Aufstallungsmöglichkeiten (z.B. Nachtställe) vorhanden sein. Hier ist von einer Stallfläche von  $6 \text{ m}^2 / \text{GV}$  als Bezugsgröße anzusehen.

### **b) Haustierhaltung in speziellen Gehegen**

(eine Rasse pro Gehege)

Gehege der so gehaltenen Haustiere können bei ungefährlichen Rassen auf der Besucherseite Berührungskontakte haben, potentiell gefährliche Tiere wie männliche Huftiere, Frettchen, Nerze, Farmfüchse etc. nicht. Eine Beschilderung muß auf die von den Tieren ausgehende mögliche Gefahr hinweisen.

1. *Kleine Nagetiere* wie *Streifenhörnchen, Goldhamster, Mäuse, Ratten* u.ä. benötigen pro Paar  $0,5 \text{ m}^2$  Gehegefläche bei einer Höhe von 0,8 m. Die mit verhaltensgerechten Requisiten ausgestatteten Kleingehege müssen eine Schlaf- bzw. Wurfkiste beinhalten.
2. *Mittelgroße Nagetiere* wie z.B. *Nutrias* benötigen  $10 \text{ m}^2$  Außengehege pro Paar. Speziell für *Nutrias* sind darüberhinaus  $1 \text{ m}^2$  Wasserfläche pro Paar erforderlich. Auch hier sind Schlaf- und Wurfkisten unabdingbar.
3. Eine nicht begehbare *Kaninchenanlage* von  $6 \text{ m}^2$  ist mit maximal fünf Tieren (2,3) zu besetzen.
4. *Frettchen, Nerze, Farmfüchse, Hallstromhunde, Dingos* sind wie ihre Wildformen zu halten.
5. Bei ganzjähriger Freilandhaltung ohne Zufütterung müssen für *Esel, Ponies, Warm- und Kaltblutpferde*  $1.000 \text{ m}^2$  Weidefläche pro Tier zur Verfügung stehen. Wetterunterstände mit einer Grundfläche von mindestens  $6 \text{ m}^2$ , dreiseitig geschlossen und mit einem Dach versehen, bieten ausreichenden Wetterschutz.  
Werden die Equiden über Nacht aufgestellt, sind  $500 \text{ m}^2$  Gehegefläche pro Paar, für jedes weitere Tier  $300 \text{ m}^2$  mehr in Ansatz zu bringen. Eine Separierungsmöglichkeit nach Geschlechtern ist zu gewährleisten.
6. Eine ganzjährige Weidehaltung von *Schweinen* ist bei Vorhandensein von Stallungen in unserer Klimazone möglich. Im Außengehege müssen pro Paar  $500 \text{ m}^2$  Fläche zur Verfügung stehen, für jedes weitere Tier sind weitere  $50 \text{ m}^2$  erforderlich. Im Außengehege sind einfache Unterstände zu errichten, die pro Tier  $2 \text{ m}^2$  Fläche beinhalten sollten. Suhl- und Scheuermöglichkeiten müssen gegeben sein. Im eigentlichen Stallbereich benötigt jedes Paar  $12 \text{ m}^2$  Fläche.

7. Auch bei den meisten *Rinderrassen* ist bei Vorhandensein von festen Stallungen eine ganzjährige Freilandhaltung möglich. Bei Einzelaufstallung benötigt jedes erwachsene Rind 6 m<sup>2</sup> Grundfläche. Aufstallung in Form des Boxenlaufstalles als Gruppenlaufstall ist möglich. Für die in Gruppen gehaltenen Tiere sind im Außengehege 3.000 m<sup>2</sup> pro fünf Tiere, für jedes weitere 300 m<sup>2</sup> mehr vorzuhalten. Absperrgehege als Separierungsmöglichkeit mit einer Grundfläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> müssen vorhanden sein.
8. *Schafe* und *Ziegen* sind in Gruppen zu jeweils 10 Tieren auf 2.000 m<sup>2</sup> Grundfläche zu halten. Für jedes weitere Tier sind 100 m<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen. Zehn Tiere benötigen einen Unterstand mit einer Grundfläche von 12 m<sup>2</sup>, die für jedes weitere Tier um 2 m<sup>2</sup> vergrößert werden muß.
9. *Lamas* oder *Alpakas* benötigen im Außengehege 100 m<sup>2</sup> für drei Tiere. Für jedes weitere Tier sind 10 m<sup>2</sup> mehr notwendig. Eine ganzjährige Weidehaltung ist bei Vorhandensein einfacher Unterstände möglich. Bei zu hohen Temperaturen müssen Alpakas geschoren werden. Für die besonders in der Brunst aggressiven Hengste sind Absperrmöglichkeiten notwendig.
10. *Hühner*, *Puten* und *Perlhühner* sind in Gruppen von mindestens fünf Tieren (1,5) auf 12 m<sup>2</sup> Naturboden zu halten. Im Stall müssen für die gleiche Gruppengröße 4 m<sup>2</sup> Grundfläche vorhanden sein.
11. *Enten* und *Gänse* können in Gruppen bis zu fünf Tieren (1,4) auf 20 m<sup>2</sup> Grundfläche in Außengehegen gehalten werden. Für diese Gruppengröße sind darüberhinaus 4 m<sup>2</sup> Wasserfläche notwendig.
12. *Tauben*, die in Volieren gehalten werden, benötigen 3 m hohe Flugvolieren, in denen 10 Tauben 12 m<sup>2</sup> Grundfläche zur Verfügung stehen. Verhaltensgemäße, artspezifische Volierenrequisiten (Sitzstangen, Sitzbretter, Nistzellen etc.) müssen in ausreichender Menge angeboten werden.

Wie für die Haltung von Wildtieren gilt auch bei den Haustieren, daß besonderer Wert auf tiergerechte Gehegedekoration zu legen ist. Rückzugsnischen, Ausweich- und Versteckzonen, gepflegter Naturboden und geschickt eingebaute Wasserbecken sind neben technisch einwandfreien Futter- und Trinkvorrichtungen wesentliche Bestandteile einer optimalen Tierhaltung.

## **D. Fang und Transport**

Um Tiere in Gehegen lebend zu fangen sollten heute nur noch folgende Methoden angewandt werden:

Von kleinen und mittelgroßen Säugern eignet sich der vom Fang von Fischen, Reptilien, Amphibien, Vögeln her bekannte Netzkescher hervorragend.

Dagegen ist der Einsatz von Netzen zum Fang größerer Tiere aus Tierschutzgründen abzulehnen. Auch mechanische Wildfänge als stationäre, fest mit dem Erdboden verbundene Fangvorrichtungen sind - wenn eben möglich - nicht mehr zum Einsatz zu bringen. Während der Fang einzelner Tiere mit diesen Einrichtungen noch vertretbar sein kann, entstehen nach Fang größerer Tiergruppen (Herdenfang) vornehmlich beim Separieren der Tiere in der Regel nicht mit dem Tierschutzgesetz zu vereinbarende Situationen.

Das Mittel der Wahl, um Wildtieren in Gehegen habhaft zu werden, ist die medikamentelle Immobilisation.

Bei der Wildtierimmobilisation werden geeignete Medikamente mit Hilfe von Beschußgeräten injiziert. Diese Immobilisation ist das Verfahren zum Ergreifen hochflüchtiger und wehrhafter Wildtiere, das am ehesten dem Tierschutz gerecht wird.

Nach dem geltenden Arzneimittelrecht darf nur der Tierarzt die für eine Wildtierimmobilisation erforderlichen Arzneimittel anwenden bzw. verschreiben oder abgeben. Bestimmte, sehr stark wirkende Betäubungsmittel dürfen nur von ihm persönlich bzw. nur in seinem Beisein verwendet werden.

Nach § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz kann die zuständige Behörde auch anderen Personen, außer dem Tierarzt, eine Ausnahmegenehmigung zur Betäubung von warmblütigen Wirbeltieren mit Betäubungspatronen erteilen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Der Einsatz der Immobilisationsgeräte ist daher außer dem Tierarzt nur Personen mit der nachgewiesenen erforderlichen Sachkunde erlaubt. Diese Sachkunde muß vor allem die notwendigen Kenntnisse hinsichtlich der besonderen Ballistik von Injektionsgeschossen, des spezifischen Artverhaltens der Tiere bei der Immobilisation, der Injektionszonen, der Wirkungsweise und Gefahren der angewendeten Medikamente sowie der Maßnahmen hinsichtlich der Versorgung des immobilisierten Tieres und bei evtl. Zwischenfällen umfassen.

Für jedes Tiergehege muß eine Person zur Verfügung stehen, die die Erlaubnis zur medikamentellen Immobilisation besitzt. Es ist anzustreben, daß jeder Gehegebetreiber selbst die Erlaubnis zur Immobilisation erwirbt. Der Transport von Wildtieren aus Gehegen und extensiv gehaltenen Haustieren erfordert besondere Sorgfalt. Die Tiere sind in der Regel in Einzelbehältnissen ungefesselt zu transportieren. Tiertransportbehältnisse müssen so beschaffen sein, daß Verletzungen ausgeschlossen sind. Für Tiertransport-behältnisse gelten die in der Anlage 2 des "Gutachtens über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere - Wild - in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen" vom 10.12.1974 aufgezeigten Richtmaße. Tiere, die noch immobilisiert sind, dürfen nicht transportiert und versandt werden.

Ausgenommen hiervon ist das Verbringen eines immobilisierten Tieres innerhalb der betreffenden Gehegeanlage oder wenn eine tierärztliche Behandlung dies erfordert.

## **E. Aktueller Wissensstand**

Diese Leitlinien wurden auf der Grundlage des heutigen Wissenstandes sachverständig erstellt. Sie sind in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen und weiterzuschreiben, um eine Aktualisierung an den jeweiligen Erkenntnisstand zu gewährleisten.

Die vorliegenden Leitlinien wurden erarbeitet von:

.....  
**Prof. Dr. Fritsch**  
Vorsitzender des wiss. Beirats  
des Deutschen Wildgehege-Verbandes

.....  
**Dr. J. Güntherschulze**  
Direktor Tierpark Warder

.....  
**Dr. h.c. H.H. Hatlapa**  
Wildpark Eekholt

.....  
**Forstamtsrat J. Hennig**  
Saupark Springe  
Wisentgehege

.....  
**Prof. Dr. Dr. hc. H.G. Klös**  
Direktor des Zool. Gartens  
Berlin a.D.

.....  
**Horst Niesters**  
Direktor Wildgehege  
Hellenthal

.....  
**Dipl.-Biol. E. Wiesenthal**  
Wildpark Eekholt

federführend zeichnet:

.....  
**Prof. Dr. Dr. habil. K. Pohlmeier**  
Leiter des Instituts für  
Wildtierforschung an der  
Tierärztl. Hochschule Hannover

Hannover, den 27. Mai 1995